

Incrementum AG

Im alten Riet 153

9494 Schaan / Liechtenstein

Allgemeine Geschäftsbestimmungen

1. Zweck und Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Incrementum AG (nachstehend «Gesellschaft» genannt) gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen («AGB»), soweit keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen.

2. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Kundin bzw. der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit ihrer bzw. seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, eine solche ist der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Abklärungen betreffend die Handlungsfähigkeit der Kundin bzw. des Kunden oder vertretungsbefugter Dritter vorzunehmen.

3. Mitteilungen der Gesellschaft

Die Mitteilungen der Gesellschaft gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie nach den letzten Weisungen der Kundin bzw. des Kunden – oder zu ihrem bzw. seinem Schutze abweichend davon zu ihrer bzw. seiner Verfügung gehalten wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitz der Gesellschaft befindlichen Kopie oder Versandliste.

4. Einholen von Kundinnen- bzw. Kundeninformationen und Mitteilungen der Kundin bzw. des Kunden

Die Gesellschaft muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen von der Kundin bzw. vom Kunden diverse Informationen einholen, zum Beispiel zu ihren bzw. seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten, ihren bzw. seinen finanziellen Verhältnissen und zu ihren bzw. seinen Anlagezielen, MiFID-Vorgaben oder der Erfüllung von Sorgfaltspflichten. Es liegt im Interesse der Kundin bzw. des Kunden, der Gesellschaft diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Gesellschaft verunmöglicht wird. Ferner ist es von Bedeutung, dass die von der Kundin bzw. dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen keine Ungenauigkeiten aufweisen. Denn die Kundinnen- und Kundenangaben dienen dazu, im besten Interesse der Kundin bzw. des Kunden zu handeln, das heisst, der Kundin bzw. dem Kunden eine für ihn geeignete Vermögensverwaltung oder geeignete Finanzinstrumente zu empfehlen. Hierfür sind vollständige und wahrheitsgemässe Informationen der Kundin bzw. des Kunden unerlässlich.

Wenn die Gesellschaft der Kundin bzw. dem Kunden vor der Ausführung von Aufträgen Informationen (zum Beispiel Informationen über Kosten) oder Dokumente (zum Beispiel PRIIP KID) zur Verfügung stellen muss, weitere Angaben oder Instruktionen benötigt und sie die Kundin bzw. den Kunden nicht erreichen kann, sei dies, weil die Kundin bzw. der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Gesellschaft nicht wünscht, oder sei es, weil sie bzw. er kurzfristig nicht erreichbar ist, so behält sich die Gesellschaft im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz der Kundin bzw. des Kunden nicht auszuführen. Die Gesellschaft übernimmt in diesen Fällen keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und Schäden (insbesondere durch Kursverluste oder entgangene Kursgewinne).

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der von der Kundin bzw. von dem Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser, es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind.

Die Kundin bzw. der Kunde verpflichtet sich, die Gesellschaft schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihr bzw. ihm gegenüber der Gesellschaft gemachten Angaben wie Name, Adresse, Domizil, Nationalität, steuerliche Ansässigkeit etc. ändern sollten. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung hat die Kundin bzw. der Kunde ferner die Pflicht, auf Nachfrage der Gesellschaft ihre bzw. seine Angaben in regelmässigen Abständen zu aktualisieren.

5. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, E-Mail, weiteren elektronischen sowie anderen

Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden – namentlich durch Verlust, Ver-

spätung, Missverständnisse, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen – trägt die Kundin

bzw. der Kunde, sofern die Gesellschaft kein grobes Verschulden trifft.

Gesprächsaufzeichnungen

Die Gesellschaft hat das Recht, Telefongespräche aufzuzeichnen. Die Gesellschaft kann sons-

tige elektronische Kommunikation wie E-Mail, Fax usw. speichern. Die Gesprächsaufzeich-

nungen respektive die gespeicherte Kommunikation können als Beweismittel verwendet wer-

den. Sie werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen aufbewahrt.

7. Ausführung von Aufträgen

Die Gesellschaft haftet bei mangelhafter, insbesondere verspäteter Ausführung oder bei Nicht-

ausführung von Aufträgen höchstens für die fristgerechte Verzinsung, ausser wenn sie auf die

Gefahr eines weiteren Schadens im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich hingewiesen worden

ist. Die Kundin bzw. der Kunde trägt in jedem Fall das Risiko eines unklar formulierten, unvoll-

ständigen oder fehlerhaften Auftrags.

Für eine Nichtausführung oder Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen im Zusam-

menhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere gemäss Sorgfalts-

pflichtgesetz) oder mit Wirtschaftssanktionen kann die Gesellschaft nicht haftbar gemacht wer-

den.

Schliesslich ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwen-

dung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung

getroffen wurde.

Bei Aufträgen zu Anlagen im Ausland oder zu Transaktionen betreffend Finanzinstrumente ist

zudem Ziffer 19 AGB (Geheimhaltungspflicht und -entbindung) zu beachten.

Beanstandungen

Beanstandungen der Kundin bzw. des Kunden wegen mangelhafter oder verspäteter Ausfüh-

rung beziehungsweise Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen der Be-

richterstattung und Rechnungslegung der Gesellschaft, die die Kundin bzw. der Kunde perio-

disch erhält, sowie hinsichtlich anderer Mitteilungen und Handlungen der Gesellschaft sind

nach Kenntnisnahme beziehungsweise sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige,

spätestens aber innerhalb der von der Gesellschaft angesetzten Frist, anzubringen.

Bleibt eine von der Gesellschaft erwartete Anzeige aus, so hat die Beanstandung zu dem

Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Anzeige der Kundin bzw. dem Kunden im gewöhnlichen

Postablauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Beanstandungen trägt die Kundin bzw. der

Kunde den hieraus entstandenen Schaden.

Die Berichterstattung und Rechnungslegung der Gesellschaft gelten als richtig befunden, und

zwar unter Genehmigung aller darin dargestellten Posten, sofern die Kundin bzw. der Kunde

innert Monatsfrist keinen schriftlichen Widerspruch erhebt.

9. Mehrzahl von Kundinnen und Kunden

Ein Vertrag mit der Gesellschaft kann von mehreren Personen gemeinsam abgeschlossen

werden. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Vertrag wird in solchen Fällen durch beson-

dere Vereinbarungen geordnet; ohne eine solche Vereinbarung können die Kundinnen und

Kunden ihre Rechte aus dem Vertrag je einzeln ausüben. Für allfällige Ansprüche der Gesell-

schaft an eine bzw. einen der Kundinnen bzw. Kunden haften alle Kundinnen bzw. Kunden

solidarisch.

10. Gebühren und andere Entgelte

Die Gesellschaft ist berechtigt, Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgebühren bei ei-

ner allfällig bestehenden Vollmacht direkt dem Konto der Kundin bzw. des Kunden zu belasten.

Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten (zum Beispiel im Zusammenhang mit Com-

pliance-Abklärungen, Amtshilfe-, Rechtshilfe-, Offenlegungs- und anderen Verfahren und

Nachforschungen) kann die Gesellschaft auch Mehraufwendungen in Rechnung stellen.

11. Nachrichtenlosigkeit

Die Kundin bzw. der Kunde ist gehalten, Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosig-

keit zu ergreifen und sich bei allfälligen Fragen zur Nachrichtenlosigkeit an die Gesellschaft zu

wenden. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen können im Ermessen der Gesellschaft wei-

tergeführt werden, wobei die Gesellschaft sich das Recht vorbehält, für ihre diesbezüglichen

Aufwendungen Spesen sowie Kosten für Nachforschungen bei einer bestehenden Vollmacht

direkt dem Konto der Kundin bzw. des Kunden zu belasten. Nachrichtenlose Geschäftsbezie-

hungen können im Ermessen der Gesellschaft durch diese auch fristlos gekündigt werden,

durch Postzustellung der Kündigung an die letzte durch die Kundin bzw. den Kunden bekannt

gegebene Adresse.

12. Gewährung von Zuwendungen

Die Gesellschaft nimmt keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnde Personen

an und behält diese. Monetäre Zuwendungen, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der

Vermögensverwaltung allenfalls annimmt, werden diesfalls so schnell wie nach vernünftigem

Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an die Kundin bzw. an den Kunden wei-

tergeleitet. Abweichend von dem zuvor Gesagten kann die Gesellschaft geringfügige nichtmo-

netäre Vorteile von Dritten annehmen, die geeignet sind, die Qualität der für die Kundin bzw.

den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und die hinsichtlich ihres Um-

fangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismässig sind. Welche geringfügigen nichtmonetä-

ren Vorteile die Gesellschaft allenfalls bezieht, wird diesfalls in den Grundsätzen für den Um-

gang mit Interessenkonflikten erläutert.

Die Gesellschaft kann erfolgsabhängige Provisionen und Fixentgelte an Dritte bezahlen, die

der Gesellschaft mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kundinnen bzw. Kunden

oder einzelne Geschäfte zuführen. Diese Provisionen werden diesfalls von den Vermittlern zur

Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen gegenüber den Kundinnen bzw. Kunden ver-

wendet. Welche Provisionen und Fixentgelte an Dritte allenfalls bezahlt werden, wird diesfalls

in den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten erläutert.

Die Gesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kundinnen bzw. Kunden und /

oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren, sofern sie die Qualität

der Dienstleistung verbessern. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der

Regel die den Kundinnen bzw. Kunden belasteten Vermögensverwaltungs- bzw. Anlagebera-

tungsgebühren.

Je nach gewählter Dienstleistung werden Zuwendungen entweder vermieden oder verhindert

oder der Kundin bzw. dem Kunden weiter erstattet. Allfällige unwesentliche nichtgeldwerte

Vorteile (z.B. Marktanalysen, Schulungen für bestimmte Finanzprodukte, Verpflegung wäh-

rend Schulungen und Vergleichbares) verbleiben bei der Gesellschaft, sofern diese Zuwen-

dungen zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistung für die Kundin bzw. den Kunden beitra-

gen.

Verlangt die Kundin bzw. der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienst-

leistung oder bezieht sie bzw. er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, ver-

zichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009a ABGB.

13. Steuerliche und allgemeine rechtliche Aspekte

Die Kundin bzw. der Kunde ist für die ordentliche Versteuerung seiner Vermögenswerte sowie der daraus generierten Erträge nach den an ihrem bzw. seinem Steuerdomizil geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Sie bzw. er ist für die Einhaltung von auf sie bzw. ihn anwendbaren regulatorischen und gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich der Steuergesetze) verantwortlich und sie bzw. er hält die entsprechenden Vorschriften jederzeit ein.

Die Beratung oder Auskünfte der Gesellschaft beziehen sich, unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen, nicht auf die steuerlichen Folgen von Anlagen für die Kundin bzw. den Kunden oder generell auf deren bzw. dessen steuerliche Situation; namentlich ist eine Haftung der Gesellschaft für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen ausgeschlossen.

14. Datenbearbeitung, Auslagerung und Datenschutz

Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Kundinnen- bzw. Kundenbeziehung ist die Bearbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Geschäftsbeziehung der Kundin bzw. des Kunden betreffenden Daten (nachfolgend «Kundinnen- bzw. Kundendaten» genannt) durch die Gesellschaft erforderlich. Zu den Kundinnen- bzw. Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kundin bzw. zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Vertragspartner, (allenfalls weitere) bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie allfällige weitere Dritte. «Vertrauliche Informationen» sind unter anderem Namen/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz, Geburts-/Gründungsdatum, Beruf/Zweck, Kontaktdetails, Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und weiteren Finanzdienstleistungen sowie die Steueridentifikationsnummer und weitere steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Die Gesellschaft ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Kundin bzw. des Kunden berechtigt, Geschäftsbereiche (z.B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Dokumenten, Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, Interne Revision, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter) ganz oder teilweise ausgewählte Vertragspartner (nachfolgend «Outsourcing-Partner» genannt) auszulagern. Die Gesellschaft kann einzelne Dienstleistungen ausgewählten Vertragspartnern (nachfolgend «Dienstleister» genannt) erbringen lassen. Hierfür ist die Gesellschaft berechtigt, die hierzu erforderlichen Kundinnen- bzw. Kundendaten, Outsourcing-Partnern und Dienstleistern bekanntzugeben.

Die Kundin bzw. der Kunde anerkennt und akzeptiert ausserdem, dass Kundinnen- bzw. Kundendaten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Pflege der Geschäftsbeziehung gesellschaftsintern offengelegt und von den Mitarbeitenden der Gesellschaft im In- und Ausland (insbesondere elektronisch) bearbeitet werden können. Die Bekanntgabe von Kundinnenbzw. Kundendaten an die jeweiligen Outsourcing-Partner oder Dienstleister erfolgt jeweils im Rahmen der rechtlichen, regulatorischen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Gesellschaft trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

15. Geheimhaltungspflicht und -entbindung

Den Mitgliedern der Organe, den Mitarbeitenden und Beauftragten der Gesellschaft obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend «Geheimnisschutz») die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Informationen, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindung mit Kundinnen bzw. mit Kunden bekannt geworden sind. Unter den Geheimnisschutz fallende Informationen werden nachfolgend als «Kundinnen- bzw. Kundendaten» bezeichnet.

Zu den Kundinnen- bzw. Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kundin bzw. zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Vertragspartner, (allfällige weitere) bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie allfällige weitere Dritte. Vertrauliche Informationen sind unter anderem Namen / Firma, Adresse, Wohnsitz / Sitz, Geburts- / Gründungsdatum, Geburtsort, Nationalität, Beruf / Zweck, Kontaktdetails, Kundinnen- bzw. Kunden- und Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Depotdaten, Angaben zu Krediten und weiteren Finanzdienstleistungen sowie steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen. Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die Gesellschaft situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundinnen- und Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Die Kundin bzw. der Kunde entbindet die Gesellschaft hinsichtlich der Kundinnen- bzw. Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die Gesellschaft zur Weitergabe von Kundinnenbzw. Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland. Die Kundinnen- bzw. Kundendaten können dabei auch in Form von Dokumenten weitergegeben werden, welche die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von der Kundin bzw. vom Kunden oder von Dritten erhalten beziehungsweise selbst erstellt hat. Die Gesellschaft kann daher Kundinnen- bzw. Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundinnen- bzw. Kundendaten wird gegenüber der Gesellschaft durch eine Behörde oder ein Gericht, gestützt auf Gesetz, Aufsichtsrecht und / oder internationale Abkommen verfügt.
- Die Einhaltung der auf die Gesellschaft anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften erfordert die Weitergabe (zum Beispiel Meldung von Geschäften gemäss MiFIR).
- Die Gesellschaft nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche die Kundin bzw. der Kunde im In- oder Ausland gegen die Gesellschaft (auch als Drittpartei) androht oder einleitet.
- Die Gesellschaft nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber der Gesellschaft auf der Grundlage einleiten, dass die Gesellschaft Dienstleistungen für die Kundin bzw. den Kunden erbracht hat.
- Die Gesellschaft nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber der Kundin bzw. dem Kunden.
- Die Gesellschaft nimmt zu Vorwürfen Stellung, die die Kundin bzw. der Kunde in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen die Gesellschaft erhebt.
- Dienstleister der Gesellschaft erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge Zugang zu Kundinnen- bzw. Kundendaten.
- Die Gesellschaft lagert einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Druck und Versand von Dokumenten, Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, Interne Revision, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter, Marketing) ganz oder teilweise aus. Zur Erfüllung von gesetzlichen Sorgfaltspflichten ist die Gesellschaft im Einzelfall auch berechtigt, Dritte im In- und Ausland mit den notwendigen Abklärungen zu beauftragen und die entsprechenden Kundinnen- und Kundendaten zu übermitteln.
- Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen kann es für die Gesellschaft erforderlich sein, Mitarbeitenden der Gesellschaft oder von Beauftragten, die sich zur strikten Einhaltung der Geheimhaltung verpflichtet haben, Zugriffe auf Kundinnen- bzw. Kundendaten aus dem Inoder Ausland mittels Fernzugriff (Remote) zu gestatten.
- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotwertes (zum Beispiel Wertpapier oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe von Kundinnen- bzw. Kundendaten vor.
- Die Gesellschaft ist im Rahmen des Handels oder der Verwaltung von Depotwerten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundinnen- bzw. Kundendaten verpflichtet beziehungsweise berechtigt, oder die Weitergabe ist zur Durchführung einer Handelstransaktion oder der Verwaltung erforderlich. Letzteres kann zum Beispiel der Fall

sein, wenn Handelsplätze, Sammeldepot-Zentralen, Drittverwahrer (Depotstellen), Börsen, Broker, Banken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von der Gesellschaft die Offenlegung der Kundinnen- bzw. Kundendaten zu verlangen. Die Gesellschaft kann Kundinnen- bzw. Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (zum Beispiel im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben. Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen. Mit der Auftragserteilung zum Handel oder der Verwaltung von Finanzinstrumenten ermächtigt die Kundin bzw. der Kunde die Gesellschaft ausdrücklich auch zur allfälligen Offenlegung seiner Kundinnenbzw. Kundendaten. Die Kundin bzw. der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundinnenbzw. Kundendaten zur Erfüllung des Zwecks durch die Gesellschaft und Dritte bearbeitet werden und nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland, und es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen in Liechtenstein entspricht. In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundinnen- bzw. Kundendaten ihrerseits offenzulegen, und die Gesellschaft hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundinnen- bzw. Kundendaten keinen Einfluss mehr. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, der Kundin bzw. dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundinnen- bzw. Kundendaten mitzuteilen.

16. Kündigung

Die Gesellschaft ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen aufzuheben. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist die Gesellschaft zur sofortigen Aufhebung der Geschäftsbeziehung berechtigt, wenn die Kundin bzw. der Kunde mit einer Leistung in Verzug ist, sich ihre bzw. seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, eine Zwangsvollstreckung gegen sie bzw. ihn vorgenommen wird oder ein Strafverfahren gegen sie bzw. ihn anhängig ist, das die Reputation der Gesellschaft gefährdet.

17. Feiertage

Liechtensteinische Feiertage sowie Samstage werden im Geschäftsverkehr den Sonntagen gleichgestellt.

18. Sprache

Massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als Auslegungshilfe.

19. Erfüllungsort

Der Sitz der Gesellschaft ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der AGB unwirksam oder ungültig werden oder

sollten die AGB eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch

unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem

erstrebten Zweck am nächsten kommen.

21. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen der Kundin bzw. des Kunden mit der Gesellschaft unterstehen dem

Recht des Fürstentums Liechtenstein.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Vaduz. Die Kundin bzw. der Kunde unterzieht sich für alle Verfahren dem

gleichen Gerichtsstand. Sie bzw. er kann indessen auch an ihrem bzw. seinem Domizil oder

vor jedem anderen zuständigen Gericht beziehungsweise jeder anderen zuständigen Behörde

belangt werden.

23. Änderungen

Die Gesellschaft ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden

der Kundin bzw. dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben

und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

24. Gültigkeit

Diese AGB treten am 01. Juli 2024 in Kraft.